

1. Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1 Diese Einkaufsbedingungen finden Anwendung gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Der Auftragnehmer erklärt sich durch die widerspruchslose Entgegennahme dieser Einkaufsbedingungen mit deren ausschließlicher Geltung für alle Lieferungen und Leistungen einverstanden. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftragnehmers erkennt RIBE nicht an, es sei denn, RIBE hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn RIBE in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftragnehmers die Lieferung vorbehaltlos annimmt.
- 1.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen RIBE und dem Auftragnehmer zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in Textform niederzulegen. Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen Bestätigung in Textform.
- 1.3 Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftragnehmer.

2. Bestellung und Auftragsbestätigung

- 2.1 Bestellungen sind für RIBE nur verbindlich, wenn sie in Textform erfolgen. RIBE kann die Bestellung widerrufen, wenn der Auftragnehmer nicht innerhalb 2 Wochen nach Eingang in Textform angenommen hat (Auftragsbestätigung).
- 2.2 Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so ist RIBE nur gebunden, wenn RIBE der Abweichung in Textform zugestimmt hat. Insbesondere ist RIBE an die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers nur insoweit gebunden, als diese mit den Bedingungen von RIBE übereinstimmen oder RIBE ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Die Annahme von Lieferungen und Leistungen sowie Zahlungen bedeuten keine Zustimmung.
- 2.3 Der Auftragnehmer hat den Vertragsschluss vertraulich zu behandeln, es sei denn, RIBE stimmt einer öffentlichen Bekanntgabe ausdrücklich in Textform zu.

3. Lieferzeit

- 3.1 Für die Rechtzeitigkeit der Lieferungen kommt es auf den Eingang bei der von RIBE angegebenen Empfangsstelle an.
- 3.2 Bei erkennbarer Verzögerung einer Lieferung oder Leistung ist RIBE unverzüglich zu benachrichtigen und die Entscheidung von RIBE einzuholen.
- 3.3 Bei Lieferverzug ist RIBE berechtigt, pauschalierten Verzugsschaden in Höhe von 0,5 % des Bestellpreises pro vollendeter Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als insgesamt 5 %, oder nach Ablauf einer von RIBE gesetzten angemessenen Nachfrist die vom Auftragnehmer noch nicht erbrachte Leistung durch einen Dritten auf Kosten des Auftragnehmers durchführen lassen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten. Insbesondere ist RIBE berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen, wobei der pauschale Schadensersatz anzurechnen ist. Dem Auftragnehmer steht der Nachweis offen, dass RIBE infolge seines Verzugs kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

- 3.4 Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die RIBE zustehenden Ersatzansprüche.
- 3.5 Falls Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen oder sonstige unabwendbare Ereignisse (höhere Gewalt) nicht nur von unerheblicher Dauer sind und eine erhebliche Verringerung des Bedarfs von RIBE zur Folge haben, ist RIBE - unbeschadet seiner sonstigen Rechte - berechtigt, insoweit ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

4. Gefahrenübergang und Versand

- 4.1 Sofern in den jeweiligen Bestellungen nicht abweichend geregelt, erfolgen Lieferungen gemäß DDP Schwabach bzw. vertraglich vereinbarter Empfangsstelle (Incoterms 2010).
- 4.2 Bei Lieferungen mit Aufstellung und Montage und bei Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme, bei der Lieferung ohne Aufstellung oder Montage mit dem Eingang bei der von RIBE angegebenen Empfangsstelle über.
- 4.3 Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von RIBE bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.
- 4.4 Die Waren sind art- und fachgerecht so zu verpacken, dass Beschädigungen, Verschmutzungen oder Veränderungen beim Transport ausgeschlossen sind. Eine Genehmigung der Verpackung durch RIBE entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit des Transportes.
- 4.5 Soweit nicht anders vereinbart, gehen die Versand- und Verpackungskosten zu Lasten des Auftragnehmers. Bei der Preisstellung ab Werk oder ab Verkaufslager des Auftragnehmers ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit RIBE keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben hat. Mehrkosten wegen einer nicht eingehaltenen Versandvorschrift gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Bei der Preisstellung frei Empfänger kann RIBE ebenfalls die Beförderungsart bestimmen. Mehrkosten für eine zur Einhaltung eines Liefertermins etwa notwendige beschleunigte Beförderung sind vom Auftragnehmer zu tragen.
- 4.6 Jeder Lieferung sind Packzettel oder Lieferscheine mit der Angabe des Inhalts sowie der vollständigen Bestellkennzeichen beizufügen. Der Versand ist mit denselben Angaben sofort anzuzeigen.
- 4.7 RIBE ist verpflichtet, die Ware bei Wareneingang binnen sieben Werktagen auf offensichtliche Mängel und Transportschäden hin zu untersuchen. Eine weitergehende Eingangsuntersuchung ist nicht geschuldet. Entdeckte Mängel sind unverzüglich zu rügen. Eine Rügefrist von sieben Werktagen ist jedenfalls als unverzüglich anzusehen.
- 4.8 Die An- bzw. Abnahme, auch durch vom RIBE beauftragte Dritte, erfolgt stets unter Vorbehalt sämtlicher Rechte, insbesondere aus mangelhafter oder verspäteter Lieferung. Wird die An- bzw. Abnahme durch Umstände außerhalb des

Einflussbereiches von RIBE verhindert oder erheblich erschwert, ist RIBE berechtigt, die An- bzw. Abnahme für die Dauer dieser Umstände hinauszuschieben. Geschieht

dies für einen Zeitraum von mehr als vier Wochen, so ist der Auftragnehmer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt; weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.

- 4.9 Rücknahmepflichtige Transportverpackungen, Umverpackungen oder wieder verwendbare Verpackungen hat der Auftragnehmer entweder nach Ablieferung sofort wieder mitzunehmen oder - wenn dies nicht geboten ist - unverzüglich vom Lieferort auf eigene Kosten abzuholen.

5. Preise / Rechnungen

- 5.1 In Rechnungen sind die Bestellkennzeichen sowie die Nummer jeder einzelnen Position anzugeben. Solange diese Angaben fehlen, sind Rechnungen nicht zahlbar. Rechnungszweitschriften sind als Duplikate zu kennzeichnen.
- 5.2 Wenn nicht ausdrücklich anders festgelegt, sind die vereinbarten Preise Brutto-Festpreise, sofern der Auftragnehmer seine Preise nicht allgemein herabsetzt.
- 5.3 Der Auftragnehmer wird RIBE keine ungünstigeren Preise und Bedingungen einräumen als anderen Abnehmern, die er unter gleichen Bedingungen beliefert.
- 5.4 Forderungsabtretung ist nur mit schriftlicher Zustimmung von RIBE zulässig.

6. Zahlungen

- 6.1 Zahlungen erfolgen, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.
- 6.2 Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig erbracht und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist. Soweit der Auftragnehmer Prüfmuster, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen voraus. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn RIBE aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe aufgrund von Mängeln zurückhält; die Zahlungsfrist beginnt nach vollständiger Beseitigung der Mängel.
- 6.3 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen oder Leistungen als vertragsgemäß.
- 6.4 Vorauszahlungen von RIBE hat der Auftragnehmer auf Aufforderung von RIBE durch Beibringung einer Anzahlungsbürgschaft abzusichern.

7. Mängelhaftung

- 7.1 Der Auftragnehmer leistet Gewähr, dass seine Leistungen den anerkannten Regeln der Technik, allen einschlägigen Normen und den vertraglich vereinbarten

Beschaffenheiten sowie den einschlägigen Sicherheitsvorschriften entsprechen, die garantierten Beschaffenheiten haben und auch ansonsten sach- und rechtmängelfrei sind.

- 7.2 Ist der Auftragnehmer nicht selbst Hersteller der von ihm zu liefernden Waren, wird er die Waren vor Auslieferung selbst vollständig auf Sach- und Rechtsmängel hin untersuchen.
- 7.3 Die gesetzlichen Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln stehen RIBE ungekürzt zu. Unabhängig davon ist RIBE berechtigt, vom Auftragnehmer nach Wahl von RIBE Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen, soweit der Auftragnehmer nicht die von RIBE gewählte Art der Nacherfüllung gemäß § 439 Abs. 2 BGB verweigern kann.
- 7.4 Falls der Auftragnehmer nicht innerhalb einer von RIBE gesetzten, angemessenen Frist mit der Mangelbeseitigung beginnt, ist RIBE in dringenden Fällen berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen nach Anhörung des Auftragnehmers auf dessen Kosten selbst vorzunehmen oder von Dritten vornehmen zu lassen.
- 7.5 Die Verjährungsfrist für Sachmangelansprüche beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang. Etwaige längere gesetzliche Verjährungsfristen gemäß §§ 438, 479 und 634 a BGB stehen RIBE ungekürzt zu.
- 7.6 Bei Rechtsmängeln stellt der Auftragnehmer RIBE zusätzlich von etwaigen Ansprüchen Dritter frei.
- 7.7 Entstehen RIBE infolge der mangelhaften Leistung oder Lieferung des Auftragnehmers Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat er diese zu erstatten. Dasselbe gilt für sämtliche Aufwendungen, die RIBE im Verhältnis zu seinem Kunden wegen dessen Nacherfüllungsansprüchen zu tragen hat.
- 7.8 Nimmt RIBE von ihm hergestellte und/oder verkaufte Ware infolge der Mangelhaftigkeit der Leistung oder Lieferung des Auftragnehmers zurück oder wird deswegen der von RIBE verlangte Kaufpreis gemindert bzw. ist deswegen anderer Mangelansprüche ausgesetzt, ist RIBE zum Rückgriff gegenüber dem Auftragnehmer ohne die sonst notwendige Fristsetzung berechtigt.
- 7.9 Der Auftragnehmer hat eine nach Art und Umfang geeignete und dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und RIBE dies nach Aufforderung jederzeit nachzuweisen.

8. Produkthaftung, Rückruf, Freistellung, Versicherungsschutz

- 8.1 Werden Produkthaftungsansprüche gegen RIBE erhoben, hat der Auftragnehmer RIBE hiervon auf erstes Anfordern frei zu stellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler der von ihm gelieferten Ware verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Auftragnehmer Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers liegt, trägt er insoweit die Beweislast.

- 8.2 In den in Abs. 1 geschilderten Fällen trägt der Auftragnehmer alle in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten, insbesondere für die Rechtsverteidigung und etwaige Rückrufaktionen von RIBE. Über Inhalt und Umfang solcher Rückrufaktionen wird RIBE den Auftragnehmer - soweit möglich und zumutbar - unterrichten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten.
- 8.3 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend, soweit Produktfehler auf Lieferungen oder Leistungen von Vorlieferanten oder Subunternehmern des Auftragnehmers zurückzuführen sind.
- 8.4 Der Auftragnehmer hat sich ausreichend, mindestens jedoch in Höhe von € 5 Mio., gegen Produkthaftungsrisiken einschließlich Rückrufkosten zu versichern und RIBE dies auf Verlangen jederzeit nachzuweisen.

9. Weitergabe von Aufträgen an Dritte

Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung von RIBE unzulässig und berechtigt RIBE, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadensersatz zu verlangen.

10. Schutzrechte

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seinen Lieferungen und Leistungen keine Rechte Dritter verletzt werden. Wird RIBE von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, hat der Auftragnehmer diesen auf erste schriftliche Aufforderung freizustellen.

11. Ursprungsnachweise

Der Auftragnehmer hat RIBE alle angeforderten Ursprungsnachweise (z.B. Lieferantenerklärungen, Warenverkehrsbescheinigungen im Sinne der EWG- bzw. EFTA-Ursprungsbestimmungen) mit allen erforderlichen Angaben und Unterschriften unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

12. Umweltvorschriften

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung sämtlicher relevanter Umweltvorschriften und wird RIBE auf Anforderung eine Stoffliste seiner Produkte aus der Bestellung übermitteln.

13. Beistellungen

- 13.1 Materialbeistellungen, Werkzeuge, Muster und sonstige zur Fertigung übergebene Gegenstände oder Unterlagen bleiben Eigentum von RIBE und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Ihre Verwendung ist nur für Aufträge von RIBE zulässig. Bei Wertminderung oder Verlust ist vom Auftragnehmer

Ersatz zu leisten. Dies gilt auch für die berechnete Überlassung auftragsgebundenen Materials.

- 13.2 Verarbeitung oder Umbildung des Materials erfolgt für RIBE. Dieser wird unmittelbar Eigentümer der neuen oder umgebildeten Sache. Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, so sind sich RIBE und Auftragnehmer darüber einig, dass RIBE in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung Eigentümer der neuen Sache wird. Der Auftragnehmer verwahrt die neue Sache unentgeltlich für RIBE mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

14. Geheimhaltung

- 14.1 Von RIBE überlassene Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Normenblätter, Druckvorlagen und Lehren dürfen ebenso wie danach hergestellte Gegenstände ohne schriftliche Einwilligung von RIBE weder an Dritte weitergegeben noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern. Vorbehaltlich weiterer Rechte kann RIBE ihre Herausgabe verlangen, wenn der Auftragnehmer diese Pflichten verletzt.
- 14.2 Von RIBE erlangte Informationen wird der Auftragnehmer, soweit sie nicht allgemein oder ihm auf andere Weise rechtmäßig bekannt sind, Dritten nicht zugänglich zu machen und vertraulich behandeln.

15. Exportkontrolle und Zoll

- 15.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, RIBE über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-)Exporten seiner Güter gemäß deutschen, europäischen, US-Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter in seinen Geschäftsdokumenten zu unterrichten. Hierzu gibt der Auftragnehmer zumindest in seinen Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen bei den betreffenden Warenpositionen folgende Informationen an:
- die Ausfuhrlistennummer gemäß Anlage AL zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung oder vergleichbare Listenpositionen einschlägiger Ausfuhrlisten,
 - für US-Waren die ECCN (Export Control Classification Number) gemäß US Export Administration Regulations (EAR),
 - ob für seine Güter eine Ausfuhrgenehmigung erforderlich ist
 - den handelspolitischen Warenursprung seiner Güter und der Bestandteile seiner Güter, einschließlich Technologie und Software,
 - ob die Güter durch die USA transportiert, in den USA hergestellt oder gelagert, oder mit Hilfe US-amerikanischer Technologie gefertigt wurden,
 - die statistische Warennummer (HS-Code) seiner Güter, sowie
- 15.2 Auf Anforderung ist der Auftragnehmer verpflichtet, RIBE alle weiteren Außenhandelsdaten zu seinen Gütern und deren Bestandteilen schriftlich mitzuteilen

sowie RIBE unverzüglich (vor Lieferung entsprechender hiervon betroffener Güter) über alle Änderungen der vorstehenden Daten schriftlich zu informieren.

16. Langzeit-Lieferantenerklärung

Für Lieferungen hat der Auftragnehmer jährlich eine Langzeit-Lieferantenerklärung (Ursprungsbescheinigung) zu übersenden, in welcher bestätigt wird, dass die Lieferungen den Ursprungsbestimmungen für den bevorzugten Handel entsprechen.

17. Zoll – Recht auf Rückvergütung von Zöllen

Für Lieferungen und Leistungen aus Ländern, in denen RIBE ein Recht auf zollfreien Bezug besitzt, hat der Auftragnehmer auf Aufforderung die für einen zollfreien Bezug erforderlichen Dokumente (z.B. EG-Warenverkehrsbescheinigung) zur Verfügung zu stellen.

18. Werkzeuge, Formen, Muster, übergebene Unterlagen

Die Zustimmung von RIBE zu Zeichnungen, Berechnungen und anderen Unterlagen oder Mustern berührt die alleinige Verantwortung des Auftragnehmers für den Liefergegenstand nicht. Dies gilt auch für Empfehlungen und Vorschläge von RIBE.

19. Ergänzende Bestimmungen

Soweit die Bestellbedingungen keine Regelung enthalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

20. Gerichtsstand, anwendbares Recht

20.1 Gerichtsstand ist, wenn der Auftragnehmer Vollkaufmann ist, Schwabach.

20.2 Es gilt deutsches Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts vom 11.04.1980.